

Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
Postfach 222
1000 Wien

Steuernummer (beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel)

Team

Gesellschaftsteuererklärung gemäß § 10 Abs. 1 Kapitalverkehrsteuergesetz

Bitte übermitteln Sie diese Erklärung bis zum 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem der Rechtsvorgang stattgefunden hat, zweitfolgenden Monats dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (die Adressen für schriftlichen und persönlichen Kundenverkehr finden Sie unter www.bmf.gv.at).

Die Steuererklärung kann aber auch bei jedem anderen Finanzamt eingereicht werden.

Steuerliche Informationen erhalten Sie beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Steuerschuldnerin/Steuerschuldner

Familien- oder Nachname bzw. Bezeichnung der Firma

Vorname

Versicherungsnr. ¹⁾

Geburtsdatum (TTMMJJJJ)

Straße

Hausnummer

Stiege

Türnummer

Land ²⁾

Ort

Postleitzahl

Telefonnummer

Faxnummer

Firmenbuchnummer

Rechtsvorgang

1. ☐ Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber
[§ 2 Z 1 Kapitalverkehrsteuergesetz (KVG)]
2. ☐ Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden (§ 2 Z 2 KVG)
3. ☐ Freiwillige Leistungen eines Gesellschafters an eine inländische Kapitalgesellschaft, wenn das Entgelt in der Gewährung erhöhter Gesellschaftsrechte besteht (§ 2 Z 3 KVG)
4. ☐ Freiwillige Leistungen eines Gesellschafters an eine inländische Kapitalgesellschaft, wenn die Leistung geeignet ist, den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen (§ 2 Z 4 KVG)
5. ☐ Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes einer ausländischen Kapitalgesellschaft in das Inland (§ 2 Z 5 KVG)
6. ☐ Zuführung von Anlage- oder Betriebskapital durch eine ausländische Kapitalgesellschaft an ihre inländische Niederlassung (§ 2 Z 6 KVG)

¹⁾ Bitte geben Sie hier die Versicherungsnummer des österreichischen Sozialversicherungsträgers an.

²⁾ Bitte geben Sie das internationale Kfz-Kennzeichen an. Nur auszufüllen, wenn der derzeitige Wohnsitz nicht in Österreich gelegen ist.

Zu 1-6: Beschreibung des Rechtsvorganges

Bezeichnung

- ☐ Über den Rechtsvorgang wurde keine Urkunde aufgenommen
- ☐ Über den Rechtsvorgang wurde eine Urkunde aufgenommen (eine Abschrift/Kopie der Urkunde wird angeschlossen)

Der Rechtsvorgang wurde beurkundet von:

Name

Straße

Hausnummer

Stiege

Türnummer

Land ²⁾

Ort

Postleitzahl

Telefonnummer

Datum (TTMMJJJJ)

Geschäftszahl

Bemessungsgrundlage für die Gesellschaftsteuer (§ 7 KVG)

(Falls der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ein Berechnungsvorgang zugrunde liegt, bitte die Berechnung auf einer Beilage darstellen)

Erwerb von Gesellschaftsrechten gemäß § 2 Z 1 KVG (Punkt 1) mit Gegenleistung
(§ 7 Abs. 1 Z 1 lit. a KVG). Der Wert der Gegenleistung beträgt

Betrag in Euro und Cent

Erwerb von Gesellschaftsrechten gemäß § 2 Z 1 KVG (Punkt 1) ohne Gegenleistung
(§ 7 Abs. 1 Z 1 lit. b KVG). Der Wert der Gesellschaftsrechte beträgt (mindestens der Nennwert abzüglich der darauf ausstehenden Einlagen)

Leistungen gemäß § 2 Z 2 bis 4 KVG (Punkt 2 bis 4)
Der Wert der Leistung (§ 7 Abs. 1 Z 2 KVG) beträgt

Rechtsvorgänge gemäß § 2 Z 5 KVG (Punkt 5)
Der Wert der Gesellschaftsrechte (§ 7 Abs. 1 Z 3 KVG) beträgt

Rechtsvorgänge gemäß § 2 Z 6 KVG (Punkt 6)
Der Wert des Anlage- oder Betriebskapitals (§ 7 Abs. 1 Z 4 KVG) beträgt

Steuerbefreiung wird geltend gemacht wegen

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich feststellen, dass die vorstehenden Angaben unrichtig oder unvollständig sind, werde ich meiner Anzeigepflicht gemäß § 139 Bundesabgabenordnung unverzüglich nachkommen.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)

Datum und Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

Erläuterungen

Der Gesellschaftsteuer unterliegen die auf Seite 1 (Punkt 1 bis 6) bezeichneten Rechtsvorgänge.

Wer ist Steuerschuldner der Gesellschaftsteuer?

Steuerschuldner der Gesellschaftsteuer ist die Kapitalgesellschaft.

Im Sinne des KVG sind bzw. gelten als Kapitalgesellschaft: Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften und Kommandit-Erwerbsgesellschaften (zu deren persönlich haftenden Gesellschaftern eine Kapitalgesellschaft gehört) sowie nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaften, die den angeführten Kapitalgesellschaften entsprechen.

Kapitalgesellschaften gelten als **Inländische**, wenn sich der Ort der Geschäftsleitung im Inland befindet. Als inländische Kapitalgesellschaften **gelten auch** Gesellschaften, die den Ort der Geschäftsleitung weder in Österreich noch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, wenn sich deren satzungsmäßiger Sitz im Inland befindet.

Gesellschaftsrechte an Kapitalgesellschaften, Gesellschafter

Als Gesellschaftsrechte an Kapitalgesellschaften gelten Aktien, Genussrechte, Forderungen (die eine Beteiligung am Gewinn oder Liquidationserlös der Gesellschaft gewähren) und sonstige Anteile, ausgenommen die Anteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft. Als Gesellschafter gelten Personen, denen die angeführten Gesellschaftsrechte zustehen. Der Gesellschaftsteuer unterliegen auch die Leistungen, die von Personenvereinigungen (Körperschaften) bewirkt werden, an denen die Gesellschafter als Mitglieder oder Gesellschafter beteiligt sind.

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 1 % der Bemessungsgrundlage.

Wann und wo ist die Abgabenerklärung einzubringen?

Die Abgabenerklärung ist bis zum 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem der Rechtsvorgang stattgefunden hat, zweitfolgenden Monats beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel einzubringen (auch wenn eine Steuerbefreiung geltend gemacht wird). Die am Rechtsvorgang beteiligten Personen sowie die Notare, Rechtsanwälte und sonstigen Bevollmächtigten, die bei dem Rechtsvorgang oder bei der Errichtung der Vertragsurkunde mitgewirkt haben, sind zur ungeteilten Hand zur Einreichung der Abgabenerklärung verpflichtet. Ist über den Rechtsvorgang eine Urkunde errichtet worden, so ist diese in Abschrift (Kopie) anzuschließen. Die Verpflichtung zur Abgabe dieser Erklärung beim Finanzamt entfällt, wenn die Gesellschaftsteuer gemäß § 10a KVG selbst berechnet wird.